Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Förderverein des Privatgymnasiums Dr. Richter". Er erhält nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e.V.".
- 2. Der Förderverein hat seinen Sitz in Kelkheim.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- 1. Zweck des Fördervereins ist die Unterstützung und Förderung von Bildung und Erziehung im Sinne des Privatgymnasiums der Dr. Carl und Johanna Richter-Stiftung e.V. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig.
- 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden um die Unterrichtsarbeit zu unterstützen oder zu erleichtern, insbesondere durch die Beschaffung von Ausstattung und Materialien für die Aktivitäten der Schule, deren räumliche Ausstattung, die Pflege der sozialen Kontakte, die Unterstützung von musischen, geistes- und naturwissenschaftlichen sowie sportlichen Angeboten. Ebenso finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger SchülerInnen im Sinne von § 53 AO bei kulturellen Veranstaltungen, Klassenfahrten und Schüleraustausch.
- 3. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung
- 4. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er fördert Projekte nur dann, wenn entweder der Schulträger nicht zuständig ist, oder wenn sichergestellt ist, dass der Schulträger den Anteil, zu dem er verpflichtet ist, übernimmt, bzw. die finanziellen Mittel des Schulträgers nicht ausreichen.
- 5. Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Aus der Elternspende beschaffte Gegenstände stehen dem Schulträger zu. Die letzte Entscheidung über die Verwendung der Fördermittel liegt beim Förderverein, der vorab um eine einvernehmliche Abstimmung mit den Gremien des Privatgymnasiums bemüht ist.
- 6. Die Mitglieder des Fördervereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Fördervereins können werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins unterstützen.

Auch juristische Personen und Personengemeinschaften können Mitglied des Fördervereins werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Fördervereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Förderverein und den Fördervereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Die Mitgliedschaft wird erst nach Zahlung des Beitrages wirksam. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung inkl. Datenschutzgrundverordnung an.

Bei einer Ablehnung des Antrages kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung von dem abgelehnten Antragsteller angerufen werden. Der Vorstand hat auf seinen Antrag hin diesen Punkt auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.

Das Mitgliedsjahr beginnt am 01.10. eines Jahres und endet am 30.09. des Folgejahres.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung per Ende September unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Die Beendigung des Vertrages mit der Schule bedeutet also nicht automatisch die Kündigung der Mitgliedschaft im Förderverein!

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund (z.B. länger als ein Jahr keine Beitragsleistung) kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder Vereinsinteressen verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit die Mitgliederversammlung anzurufen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag. Der derzeitige Mindestbeitrag p.a. beträgt 20 Euro, für Schüler, Studenten, in der Ausbildung befindliche Personen ohne eigenes Einkommen 5 Euro. Für die Beitragszahlung ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 7 Organe des Fördervereins

Die Organe des Fördervereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Schatzmeisters sowie der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - o richtungsweisende Beschlussfassung über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Gelder
 - o Entscheidung über die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Fördervereins zu bestimmen
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Fördervereins sein dürfen
 - Wahl eines Versammlungsleiters vor Beginn der Mitgliedsversammlung
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Fördervereins im ersten Halbjahr eines jeden Schuljahres einberufen. Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe von Zeit, Ort und der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Förderverein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Sollte dem Vorstand keine E-Mail-Adresse vorliegen, erfolgt die Einladung schriftlich.
- 3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Fördervereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig

- vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Fördervereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- 5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Fördervereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monates nach Eingang des entsprechenden Antrages einzuberufen. Auf den Grund der Einberufung ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das der gewählte Versammlungsleiter, der Protokollführer und ein Vorstandsmitglied unterzeichnen. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter zugleich Schriftführer, dem Schatzmeister und mindestens zwei und bis zu fünf Beisitzern.
- 2. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmietglieder müssen Vereinsmitglieder sein oder mit der Wahl in den Verein eintreten. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, wird der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung ergänzt.
- 3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Fördervereinsarbeit. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Vorsitzende und ein Mitglied des Vorstandes sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Fördervereins berechtigt.
- 4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- 6. In Angelegenheiten, die das Fördervereinsvermögen betreffen, ist eine Abstimmung mit dem Schatzmeister herbeizuführen.

§ 10 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Richter-Stiftung e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Bildung und Erziehung am Dr. Richter Privatgymnasium zu verwenden.

§ 12 Übergangsregelung

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern. Bis zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister ist der Vorstand in seiner Entscheidung auf die Maßnahmen beschränkt, die der rechtlichen Etablierung des Vereins dienen. Soweit die Satzung in einzelnen Punkten keine Regelung treffen sollte, tritt die gesetzliche Regelung des BGB in Kraft.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 29.9.2020 beschlossen und ins Vereinsregister eingetragen am 12.01.2021.